

SERVICEVERTRAG- UND NUTZUNGSVERTRAG **assistora SmartCheck - Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)**

Pforzheim, den 20. Mai 2026

zwischen

emvau GmbH

Blücherstraße 32
75177 Pforzheim
Deutschland

vertreten durch den Geschäftsführer Maximilian Vollmer

- nachfolgend „Anbieter“ -

und

Kunde / Unternehmen

- nachfolgend „Kunde“ -

gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

Präambel

Dieser Vertrag richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Er richtet sich nicht an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung und Nutzung der webbasierten Softwarelösung „assistora SmartCheck“ als Software-as-a-Service (SaaS) durch den Anbieter.

(2) Die Lösung unterstützt Werkstätten und vergleichbare Unternehmen bei der Analyse, Strukturierung und Bearbeitung von Prüfberichten sowie daraus resultierenden Rechkürzungen.

(3) Der Kunde kann Dokumente und Informationen insbesondere über folgende Kommunikationswege an das System übermitteln:

- E-Mail
- Frontend (Weboberfläche)
- API-Anbindungen
- weitere vom Anbieter ausdrücklich freigegebene Kommunikationswege

(4) Verarbeitbare Unterlagen sind insbesondere:

- Rechnungen
- Lieferscheine
- Prüfberichte
- Abtretungserklärungen
- Reparaturdokumentationen
- Schadensfotos
- Werkstattdokumentationen
- sonstige fallbezogene Unterlagen

(5) Das System analysiert die übermittelten Inhalte automatisiert und erstellt eine strukturierte Grundlage für Stellungnahmen und weitere Bearbeitungsschritte des Kunden.

(6) Ausdrücklich nicht geschuldet sind: ein konkreter wirtschaftlicher Erfolg, eine Garantie auf vollständige Anerkennung von Forderungen oder eine rechtsverbindliche juristische Beratung. Die Software ersetzt keine anwaltliche oder steuerliche Beratung. Sämtliche Analyseergebnisse sind durch den Kunden vor weiterer Verwendung eigenständig fachlich zu prüfen (siehe § 11).

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Anbieter stellt dem Kunden die Softwarelösung während der Vertragslaufzeit zur Nutzung über das Internet bereit. Der Übergabepunkt der Leistung ist der Routerausgang des vom Anbieter genutzten Rechenzentrums.

(2) Der Leistungsumfang umfasst insbesondere:

- automatisierte Dokumentenanalyse
- KI-gestützte Strukturierung von Informationen
- Extraktion relevanter Inhalte
- Generierung von zwei aufeinander aufbauenden Entwürfen und Bearbeitungsgrundlagen
- Bereitstellung von Analyseergebnissen
- Nutzer- und Rechteverwaltung
- regelmäßige technische Updates und Sicherheitspatches

(3) Die Analyseergebnisse dienen ausschließlich der Unterstützung der internen Bearbeitung des Kunden und stellen keine verbindliche Entscheidung dar.

(4) Der Anbieter ist berechtigt, Funktionen, Benutzeroberflächen sowie technische Prozesse weiterzuentwickeln, sofern der vertragsgemäße Zweck dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Wesentliche Funktionsänderungen werden dem Kunden mit angemessenem Vorlauf in Textform mitgeteilt.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt auf einem der folgenden Wege zustande:

- schriftliche oder digitale Unterzeichnung des Vertrages
- digitale Bestätigung eines Angebots
- ausdrückliche Annahme eines Angebots in Textform
- Freischaltung des Kundenkontos durch den Anbieter

(2) Der Anbieter ist berechtigt, einen Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich vollständig erstattet.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Der Anbieter gewährt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software.

(2) Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die Software:

- zu vervielfältigen, soweit dies nicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist
- zu verkaufen, zu vermieten oder unterzulizieren
- zu bearbeiten, zu übersetzen oder abgeleitete Werke zu erstellen
- einem Reverse Engineering zu unterziehen, zu dekompileieren oder zu disassemblieren, soweit dies nicht nach §§ 69d, 69e UrhG zwingend gesetzlich gestattet ist
- Dritten unberechtigt Zugang zu ermöglichen

(3) Sämtliche Rechte an der Software, einschließlich Quellcode, Dokumentation, Datenstrukturen und Weiterentwicklungen, verbleiben beim Anbieter.

§ 5 Preise und Vergütung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Angebot bzw. der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Anbieters.

(2) Das Preismodell kann insbesondere folgende Bestandteile enthalten:

- monatliche Grundgebühr
- nutzungsabhängige Gebühren
- Benutzerlizenzen
- Modulgebühren
- Setup- und Onboardingkosten
- API- und Integrationskosten
- Zusatzspeicher
- Premium-Support

(3) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Rechnungen werden bei Buchung eines Fallkontingents für die gesamte Laufzeit (in aller Regel zwölf (12) Monate) gestellt. Im Falle von von Pay-as-you-Go Modellen wird monatlich entsprechend der tatsächlichen Nutzung verrechnet. Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(5) Preisanpassungen. Der Anbieter ist berechtigt, die Vergütung einmal jährlich zum Beginn einer neuen Vertragsperiode anzupassen, sofern sich die zugrundeliegenden Kostenstrukturen (z. B. Personalkosten, Cloud- und Infrastrukturkosten, Lizenzkosten Dritter) verändert haben. Eine Erhöhung darf 5 % pro Jahr nicht übersteigen, sofern die Veränderung nicht nachweislich höhere Steigerungen rechtfertigt. Preisanpassungen werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Erhöht sich die Vergütung um mehr als 5 %, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu, das innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung in Textform auszuüben ist. Wird das Sonderkündigungsrecht nicht ausgeübt, gilt die Anpassung als wirksam.

(6) Fallkontingente. Sofern der Kunde ein Staffel-, Paket- oder kontingentbasiertes Preismodell mit einer definierten Anzahl an Fällen gebucht hat, gilt das jeweilige Fallkontingent für die jeweilige Vertragsperiode von zwölf (12) Monaten. Nicht genutzte Fälle oder Restkontingente werden nicht auf die folgende Vertragsperiode übertragen und verfallen mit Beginn der jeweiligen Vertragsverlängerung, sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

(7) Bei Zahlungsverzug ist der Anbieter berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu berechnen und nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung den Zugang zur Software zu sperren.

§ 6 Module und Erweiterungen

(1) Der Anbieter ist berechtigt, zusätzliche Module, Erweiterungen oder Funktionen anzubieten.

(2) Der Kunde kann zusätzliche Module zu den jeweils gültigen Konditionen kostenpflichtig hinzubuchen.

(3) Für neu gebuchte Module gelten ergänzend die jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen und Preislisten.

(4) Bereits gebuchte Zusatzmodule verlängern sich gemeinsam mit dem Hauptvertrag, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten geschlossen, beginnend mit der Freischaltung des Kundenkontos.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere zwölf (12) Monate, sofern er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende in Textform gekündigt wird.

(3) Die automatische Vertragsverlängerung erfolgt auf Basis des zum Zeitpunkt der Verlängerung zuletzt gebuchten Tarifs einschließlich aller aktiv gebuchten Zusatzmodule und Erweiterungen, vorbehaltlich einer Preis-anpassung gemäß § 5 Abs. 5.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Ein wichtiger Grund liegt für den Anbieter insbesondere vor bei:

- schwerwiegenden Vertragsverletzungen des Kunden
- Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen nach erfolgloser Mahnung mit angemessener Fristsetzung
- rechtswidriger Nutzung der Software
- Verstoß gegen Datenschutz- oder Geheimhaltungspflichten
- Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden, soweit gesetzlich zulässig

(6) Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere vor bei wiederholten erheblichen Verstößen des Anbieters gegen die Verfügbarkeitsgarantie nach § 8 oder bei schwerwiegenden Sicherheits- bzw. Datenschutzverstößen, die der Anbieter zu vertreten hat und trotz angemessener Fristsetzung nicht behebt.

(7) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB), wobei E-Mail genügt.

§ 8 Verfügbarkeit und Wartung

(1) Der Anbieter gewährleistet eine Verfügbarkeit der Software von 97,5 % im Jahresmittel, gemessen am Übergabepunkt (Routerausgang des Rechenzentrums).

(2) Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit, die Kernfunktionen der Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Nicht als Ausfallzeit gelten:

- geplante Wartungsfenster, die mindestens 48 Stunden im Voraus in Textform oder über die Software angekündigt werden
- Notfall-Sicherheitsupdates
- Ausfälle aufgrund höherer Gewalt
- Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegen (z. B. Internetanbindung des Kunden, Ausfälle bei vorgelagerten Telekommunikationsanbietern)
- Ausfälle aufgrund unsachgemäßer Nutzung durch den Kunden

(3) Geplante Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 8:00-18:00 Uhr) durchgeführt.

(4) Störungsmeldungen können werktags montags bis freitags zwischen 9:00 und 17:00 Uhr per E-Mail an die im Kundenkonto hinterlegte Support-Adresse gerichtet werden. Alternativ kann die Supportintegration im Frontend (Weboberfläche) genutzt werden. Der Anbieter bemüht sich um eine erste Rückmeldung innerhalb von zwei (2) Werktagen bei nicht-kritischen Störungen und innerhalb von acht (8) Stunden bei kritischen Betriebsausfällen, dabei sind die Geschäftszeiten zu beachten.

(5) Es gilt die die gesetzlichen Mängelrechte.

§ 9 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich:

- wahrheitsgemäße und vollständige Angaben bei der Registrierung zu machen
- Zugangsdaten geheim zu halten und vor dem Zugriff Dritter zu schützen
- nur rechtmäßig erhobene Daten zu verarbeiten und in das System einzustellen
- keine Schadsoftware, Viren oder schädlichen Code hochzuladen

- keine rechtswidrigen, beleidigenden oder gegen Rechte Dritter verstoßenden Inhalte einzureichen
- die für die Nutzung erforderlichen technischen Voraussetzungen (z. B. Internetverbindung, Microsoft Outlook (oder Alternative Lösung welche .eml-Dateien bearbeiten kann) zum E-Mail Versand, aktueller Browser) bereitzustellen
- Mitarbeiter, die auf das System zugreifen, entsprechend zu schulen und zur Einhaltung dieser Pflichten zu verpflichten

(2) Der Kunde bleibt Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO für sämtliche von ihm übermittelten personenbezogenen Daten.

(3) Der Kunde hat geeignete Sicherungsmaßnahmen für seine eigenen Daten zu treffen. Für die Sicherung der vom Kunden in das System eingestellten Originaldokumente ist der Kunde selbst verantwortlich.

§ 10 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

(1) Soweit der Anbieter im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien ergänzend einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab. Der AVV ist als Anlage Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den dokumentierten Weisungen des Kunden und im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung.

(3) Verarbeitungsort. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EU/EWR). Eine Übermittlung in Drittländer findet nicht statt.

(4) Eingesetzte Unterauftragsverarbeiter. Der Anbieter ist berechtigt, technische Dienstleister als Unterauftragsverarbeiter einzusetzen, insbesondere Cloud- und KI-Dienstleister wie Microsoft (Azure-Plattform, EU-Region). Eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter wird dem Kunden im Rahmen des AVV zur Verfügung gestellt. Änderungen werden dem Kunden rechtzeitig in Textform mitgeteilt; der Kunde hat in diesem Fall ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des AVV.

(5) Eine Verarbeitung kann insbesondere erfolgen für:

- OCR-Erkennung
- Dokumentenanalyse
- KI-gestützte Strukturierung
- Bildanalyse
- Klassifizierung von Dokumenten

(6) Der Anbieter trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) zum Schutz der Daten gemäß Art. 32 DSGVO. Diese sind im AVV detailliert beschrieben.

(7) Datenexport und Löschung bei Vertragsende. Nach Beendigung des Vertrages stellt der Anbieter dem Kunden die im System gespeicherten Kundendaten auf Anforderung in einem gängigen, maschinenlesbaren Format (z. B. CSV, JSON, PDF) zur Verfügung. Die Anforderung ist innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende in Textform an den Anbieter zu richten. Nach Ablauf dieser Frist bzw. nach erfolgtem Export werden sämtliche Kundendaten innerhalb weiterer 30 Tage vollständig und unwiderruflich gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Löschung wird dem Kunden auf Anfrage in Textform bestätigt.

§ 11 KI-gestützte Verarbeitung

(1) Eingesetzte KI-Dienste. Die Lösung nutzt KI-gestützte Technologien zur Analyse und Strukturierung von Dokumenten. Eingesetzt werden insbesondere Dienste der Microsoft Azure-Plattform (Azure AI Foundry / Azure OpenAI Service) ausschließlich in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EU-Region / EWR-Region). Eine Verarbeitung in Drittländern findet nicht statt.

(2) Kein Modelltraining mit Kundendaten. Der Anbieter stellt sicher, dass Kundendaten – einschließlich der übermittelten Dokumente, Eingaben (Prompts) und Ausgaben (Completions) – nicht zum Training von KI-Modellen Dritter oder zur Weiterentwicklung der eingesetzten Foundation Models verwendet werden. Es kommt der vertragliche Standard des Azure OpenAI Service zur Anwendung, der eine Verwendung von Kundendaten für Trainingszwecke ausschließt.

(3) Dem Kunden ist bekannt, dass KI-gestützte Analyseergebnisse:

- unvollständig, ungenau oder fehlerhaft sein können
- interpretationsbedürftig sind
- statistische Wahrscheinlichkeiten und keine rechtsverbindlichen Aussagen darstellen

(4) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Ergebnisse vor weiterer Verwendung – insbesondere vor der Übermittlung an Dritte – eigenständig fachlich zu prüfen und zu plausibilisieren.

(5) Der Anbieter übernimmt keine Haftung für Entscheidungen, die der Kunde ausschließlich auf Grundlage von KI-generierten Ergebnissen trifft, ohne diese eigenständig geprüft zu haben.

(6) Soweit die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) Anwendung findet, wird der Anbieter die anwendbaren Transparenz- und Informationspflichten einhalten. Der Kunde verpflichtet sich, das System nur im Rahmen der jeweils zulässigen Zweckbestimmung zu nutzen.

(7) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sämtliche an die Softwarelösung übermittelten Daten rechtmäßig erhoben und verarbeitet werden dürfen. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Informations-, Einwilligungs- und Transparenzpflichten gegenüber betroffenen Personen (z. B. Fahrzeughaltern, Kunden oder sonstigen Dritten).

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werden, geheim zu halten und nur für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

(2) Als vertraulich gelten insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, technische Informationen, Preise, Kundendaten sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche Informationen.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren.

(4) Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei vor Übermittlung bereits bekannt waren oder unabhängig entwickelt wurden, sowie Informationen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind.

§ 13 Haftung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt bei:

- Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- arglistig verschwiegenen Mängeln
- Übernahme einer Garantie
- Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Anbieter ausschließlich bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die in den letzten sechs (6) Monaten vor dem schadensauslösenden Ereignis vom Kunden tatsächlich gezahlte Vergütung.

(4) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden oder Datenverluste ist im Rahmen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Für Datenverluste haftet der Anbieter nur in dem Umfang, in dem der Schaden auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.

(5) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 14 Referenznennung

(1) Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden unter Verwendung von Firmenname und Logo als Referenzkunden auf seiner Website, in Pitch-Materialien sowie in Vertriebs- und Marketingunterlagen zu nennen.

(2) Der Kunde kann der Referenznennung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen. Der Anbieter wird die Referenz nach Eingang des Widerspruchs innerhalb angemessener Frist (in der Regel 30 Tage) entfernen.

(3) Eine darüber hinausgehende Nutzung des Kundenlogos - insbesondere in Pressemitteilungen oder kostenpflichtiger Werbung - bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden in Textform.

§ 15 Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Der Anbieter ist berechtigt, nicht-wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern dies aufgrund von:

- technischen Entwicklungen
- gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen
- Erweiterungen oder Anpassungen der Leistungen
- Klarstellungen oder redaktionellen Anpassungen

erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung dadurch nicht zum Nachteil des Kunden wesentlich verschoben wird.

(2) Änderungen werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Die Mitteilung enthält einen Hinweis auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen des Schweigens.

(3) Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform, gelten die Änderungen als angenommen. Bei wesentlichen Änderungen, denen der Kunde widerspricht, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.

(4) Änderungen wesentlicher Vertragsbestandteile, insbesondere des Hauptleistungsumfangs oder der Vergütung (mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 5), bedürfen der individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien.

§ 16 Höhere Gewalt

(1) Keine Partei haftet für Verzögerungen oder die Nichterfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag, soweit diese auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

(2) Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Streiks, großflächige Stromausfälle, Ausfälle von Internet- oder Telekommunikationsinfrastruktur sowie Cyberangriffe, soweit sie trotz Einhaltung üblicher Schutzmaßnahmen nicht abzuwenden sind.

(3) Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich in Textform über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses zu informieren.

(4) Dauert das Ereignis länger als 60 Kalendertage, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Pforzheim, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Anbieters in Textform auf Dritte zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses selbst. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien (§ 305b BGB) haben Vorrang.

(5) Salvatorische Klausel. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt und rechtswirksam ist. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

Der Vertrag wird nach Maßgabe des §3 wirksam und bedarf keiner händischen Unterschrift.

Stand: 13. Mai 2026 ·
assistora SmartCheck · SERVICEVERTRAG- UND NUTZUNGSVERTRAG
ergänzt um Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)